Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. September 1960	Nr. 26

Tag	Inhalt:	Seite
22. 9. 60	**Hessisches Meldegesetz**	201

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Meldegesetz.

Vom 22. September 1960.

I. Allgemeine Meldepflicht

§ 1

Anmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung über die Abmeldung (§ 2) vorzulegen.

(2) Wird beim Beziehen einer Wohnung eine andere Wohnung beibehalten, so muß bei der Anmeldung erklärt werden, welche Wohnung die Hauptwohnung der gemeldeten Person ist; die Erklärung kann bei derselben Meldebehörde geändert werden.

(3) Die Meldepflicht ist unabhängig von einer Aufenthaltserlaubnis oder einer für den Bezug der Wohnung erforderlichen Zuteilung.

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen oder Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie als Ersatz für eine Wohnung und nicht zugleich zur Fortbewegung dienen.

(5) Neugeborene brauchen nur dann angemeldet zu werden, wenn sie nicht in der Geburtsgemeinde bleiben, sondern in eine andere Gemeinde gebracht werden.

§ 2

Abmeldung

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Die Pflicht zur Abmeldung entfällt bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde.

§ 3

Meldepflichtige Personen

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden (Hauptmeldepflichtigen) zu erstatten. Für Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, sind die Eltern meldepflichtig. Wohnen sie nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten obliegt die Meldepflicht dem gesetzlichen Vertreter.

(2) Neben dem Hauptmeldepflichtigen ist der Wohnungsgeber nach Maßgabe des § 5 zur Meldung verpflichtet. Ist der Wohnungsgeber gleichzeitig Hauseigentümer und hat er für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 4

Meldung des Hauptmeldepflichtigen

(1) Die Meldung geschieht durch Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Meldescheins. Der Hauptmeldepflichtige kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen.

(2) Für jede zu meldende Person ist ein besonderer Meldeschein zu verwenden. Die Angehörigen einer Familie können, soweit sie denselben Familiennamen führen, auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden, der von dem Haushaltsvorstand oder einem der meldepflichtigen Familienmitglieder unterschrieben ist.

(3) Dem Meldepflichtigen wird eine gebührenfreie Bestätigung über die Meldung (Meldebestätigung) erteilt.

§ 5

Meldung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber hat den Meldeschein neben dem Hauptmeldepflichtigen zu unterschreiben oder diesem den Ein- oder Auszug in anderer Weise schriftlich zu bestätigen und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung oder Rückfrage bei der Meldebehörde davon zu überzeugen, daß die Meldung erstattet ist.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber seine Unterschrift oder sonstige Bestätigung, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Bestätigung verweigert" der Meldebehörde vorzulegen.

(3) Unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Meldung innerhalb der Meldefrist oder verweigert er sie, so ist der Wohnungsgeber verpflichtet, den meldepflichtigen Vorgang der Meldebehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Bedingte Meldepflicht

(1) Wer in einer Gemeinde im Inland wohnt und sich besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten aufhält, braucht sich in der Besuchsgemeinde erst zu melden, wenn sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet.

(2) Auf Ausländer und Staatenlose findet Abs. 1 nur Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nach § 1 gemeldet sind.

§ 7

Sonstige Pflichten des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die zur Meldung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Ausweise vorzulegen sowie auf Verlangen persönlich zu erscheinen.

§ 8

Meldebehörde

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen den Gemeinden Weisungen nur erteilt werden, wenn sie das Recht verletzen oder allgemeine Weisungen nicht befolgen.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich der meldepflichtige Vorgang stattfindet. Für Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei, die im Bezirk mehrerer Meldebehörden liegen, bestimmt der Minister des Innern die zuständige Meldebehörde.

§ 9

Befreiung von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 wird nicht begründet

1. durch das Leisten des Grundwehrdienstes einschließlich des verlängerten Grundwehrdienstes und von Wehrübungen sowie durch das Leisten des zivilen Ersatzdienstes. Die Einberufenen haben ihre Einberufung (unter Vorlage des Einberufungsbescheides) und das Ende der Dienstzeit der Meldebehörde ihrer Wohngemeinde anzuzeigen;
2. durch Abordnungen, Kommandierungen, Übungen oder sonst nur vorübergehende Abwesenheit vom Standort oder Dienstort aus dienstlichen Gründen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie für Beamte des Bundesgrenzschutzes und der Polizei;
3. durch den Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus sowie für die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.

(2) Von der Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 sind befreit Ausländer, die

1. auf Grund der §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder als Leiter einer konsularischen Vertretung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin tätig sind;
2. a) als Beamte oder Angestellte der konsularischen Vertretungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin tätig sind,
   b) als Familienmitglieder der Leiter dieser konsularischen Vertretungen oder ihrer Beamten und Angestellten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
   c) als Bedienstete des Leiters einer konsularischen Vertretung oder der unter Buchst. a) genannten Personen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen einer konsularischen Vertretung wohnen.

Diese Befreiung tritt nur ein, wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Buchst. a) bis c) genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Meldebehörde bekanntgibt und nicht festgestellt ist, daß keine Gegenseitigkeit besteht.

II. Besondere Meldepflicht

§ 10

Beherbergungsstätten, Krankenanstalten und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen

(1) Die Leiter von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden oder Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen, sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, haben über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Block-, Kartei- oder Buchform zu führen.

(2) Das gleiche gilt für die Leiter von Unternehmen und Einrichtungen, die Personen zur körperlichen und geistigen Betreuung aufnehmen (z. B.

Krankenhäuser, Sanatorien, Säuglingsheime, Heil- und Pflegeanstalten, Siechenheime), sowie für die Leiter oder Vorsteher von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern, Heimen von Religionsgemeinschaften, Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen, Jugendherbergen und Kinderheimen.

(3) Personen, die anderen gewerbs- oder geschäftsmäßig Plätze zum Zelten oder zum Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen oder platzeigene Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Einrichtungen überlassen, haben über die aufgenommenen oder übernachtenden Personen ein Verzeichnis in Buchform zu führen, das, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

(4) Das Verzeichnis ist der Meldebehörde, der Polizei und dem Statistischen Landesamt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(5) Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben.

(6) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen ist nur der Reiseleiter namentlich einzutragen. Die Mitreisenden sind nur der Zahl nach unter Angabe ihres Heimatstaates anzugeben.

§ 11

Auskunftspflicht

Personen, über die nach § 10 Verzeichnisse zu führen sind, haben den zur Führung der Verzeichnisse verpflichteten Personen die für die Eintragung in die Verzeichnisse notwendige Auskunft über ihre Person zu geben. Bei Ehegatten genügt es, wenn einer von beiden die Auskunft erteilt.

§ 12

Eintritt der allgemeinen Meldepflicht

Überschreitet der Aufenthalt in Unternehmen und Einrichtungen der in § 10 genannten Art die Dauer von zwei Monaten, so richtet sich die Meldepflicht nach den Vorschriften des Abschnittes I.

§ 13

Meldepflicht der Seeleute und Binnenschiffer

(1) Seeleute und Binnenschiffer, die eine Wohnung an Land haben, unterliegen den Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht.

(2) Auf Seeleute, die keine Wohnung an Land haben, finden die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht keine Anwendung. Bei besuchsweisem Aufenthalt an Land gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2.

(3) Binnenschiffer und ihre Familienangehörigen, die ständig an Bord eines in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eingetragenen Binnenschiffes wohnen, sind meldepflichtig. Sie haben ihre Meldung der Meldebehörde des Heimatortes ihres Schiffes zu erstatten. Die allgemeinen Meldevorschriften finden entsprechende Anwendung. Die Binnenschiffer können die Meldung auch bei der Meldebehörde eines anderen Ortes oder bei den Wasserschutzpolizeidienststellen und in Ausnahmefällen auch bei den Wasserschutzpolizeibootsbesatzungen zur Weiterleitung an die Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes erstatten.

§ 14

Meldepflicht für Personen ohne festen Wohnsitz

Personen, die keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nachweisen können und von Ort zu Ort ziehen, ohne nach den §§ 1 oder 10 Wohnung zu nehmen, haben sich unverzüglich nach der Ankunft bei der Meldebehörde des Übernachtungsortes zu melden. Dabei haben sie über die mit ihnen umherziehenden Personen Auskunft zu erteilen.

III. Abweichende Anordnungen

§ 15

(1) Der Minister des Innern kann allgemein oder für einzelne Gemeinden oder Kreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung anordnen, daß

a) die allgemeine Meldefrist nach den §§ 1 und 2 bis auf 24 Stunden verkürzt wird,

b) die Frist des § 6 Abs. 1 bis zur Dauer der allgemeinen Meldefrist verkürzt wird,

c) in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 das Verzeichnis in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist. Die Anordnung kann auf bestimmte Gruppen der in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Unternehmen und Einrichtungen beschränkt werden,

d) Personen, denen die besondere Meldepflicht nach § 10 obliegt, sich über die Person der von ihnen in das Verzeichnis einzutragenden Beherbergten Gewißheit zu verschaffen haben,

e) die Leiter von Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des § 10 sowie andere Personen, die Reisende, Fremde oder Erholungsuchende gegen Entgelt beherbergen, verpflichtet sind, die Beherbergten, Betreuten oder bei ihnen übernachtenden Personen bei der Meldebehörde zu melden, und diese Personen Meldescheine auszufüllen und zu unterschreiben haben.

(2) Die Meldebehörden können anordnen, daß bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde an Stelle des Meldescheins eine Umzugsmeldung einzureichen ist, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält.

IV. Ausführungsvorschriften

§ 16

Der Minister des Innern erläßt die näheren Vorschriften

1. über die Muster der Meldescheine für die Meldung nach § 4 und die Anzahl der abzugebenden Ausfertigungen,
2. über das Muster der nach § 10 zu führenden Verzeichnisse

sowie die sonst zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 17

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen obliegende Pflicht zur Meldung oder Anzeige sowie zur Mitwirkung bei einer Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. den Vorschriften der §§ 7, 10 und 11 oder einer auf Grund der §§ 15 und 16 ergangenen Bestimmung zuwiderhandelt, die auf die Bußgeldvorschrift verweist,
3. sich für eine Wohnung anmeldet, in der er nicht wohnt, oder an einer solchen Meldung mitwirkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300,- Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Bürgermeister, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

VI. Schlußvorschriften

§ 18

Die Verordnung über das Meldewesen — Meldeordnung — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1950 (GVBl. S. 137) und der Verordnung zur Änderung der Meldeordnung vom 7. November 1953 (GVBl. S. 187) wird aufgehoben.

VII. Inkrafttreten

§ 19

Es treten in Kraft:

1. der § 16 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
2. die übrigen Vorschriften am 1. April 1961.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. September 1960.

Der Hessische Ministerpräsident	Der Hessische Minister des Innern
Zinn	Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 26 können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01